

# Stadt Staßfurt



**Beschluss-Nr. :**

**Beschluss-Datum:**

**Beschlusswirksamkeit:**

**Vorlage-Nr.: 0584/2022 (1. Version)**

**vom: 22.08.2022**

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
verantwortlich: 70 Eigenbetrieb "Stadtpflege"

## **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt, den Jahresgewinn 2021 des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt, in Höhe von 32.707,62 € mit einem Betrag in Höhe von 10.513,76 € zur Tilgung des Verlustvortrages aus 2021 zu verwenden und den restlichen Betrag in Höhe von 22.193,86 € auf die neue Rechnung vorzutragen.

<b>Ausschuss/Gremium</b>	<b>Versionsnr</b>	<b>Sitzung</b>	<b>Abstimmung</b>
Betriebsausschuss	1. Version	14.09.2022	Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0
Stadtrat	1. Version	22.09.2022	

**Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:**

**René Zok**  
**Bürgermeister**

# Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0584/2022 (1. Version)

vom: 22.08.2022

## **Kurzfassung:**

Ergebnisverwendung des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt, für das Geschäftsjahr 2021

**Beschlusstext: (siehe 1. Seite)**

## **Sachverhalt:**

- Ziel der Vorlage

Mit dieser Vorlage soll gemäß § 19 Abs. 4 Ziff. 1 1. HS Eigenbetriebsgesetz LSA über die Verwendung des Jahresgewinns des Geschäftsjahres 2021 beschlossen werden.

- Lösung

Insgesamt wurde im Geschäftsjahr 2021 ein Jahresgewinn in Höhe von 32.707,62 € erwirtschaftet. Davon soll ein Betrag in Höhe von 10.513,76 € zur Tilgung des Verlustvortrags aus dem Geschäftsjahr 2020 verwendet und der restliche Betrag in Höhe von 22.193,86 € auf die neue Rechnung vorgetragen werden.

- Alternativen

Alternativ könnte der Jahresgewinn in die Rücklagen eingestellt oder zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers eingesetzt werden. Die Tilgung des Verlustvortrages aus 2020 hat jedoch zunächst Vorrang vor anderen Alternativen. Hinsichtlich der aktuellen gesamtpolitischen und –wirtschaftlichen Entwicklungen ist ebenfalls der Gewinnvortrag auf neue Rechnung ein adäquates Mittel der Wahl. Hier könnte einem nicht vorhersehbaren Verlust für das Jahr 2022, durch die Steigerung der Energie- und Kraftstoffpreise, entgegengewirkt werden. Daher sind die Alternativen zur Verwendung des Jahresgewinnes nicht zweckmäßig.

- finanzielle Auswirkungen

keine

## **Finanzierung:**

Die Finanzierung erfolgt über, die im jeweiligen Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes, für jedes Wirtschaftsjahr eingeplanten, monetären Mittel.

**René Zok**  
**Bürgermeister**

## **Anlagen:**

1. *Angaben Feststellung Jahresabschlusses und Verwendung Jahresgewinns*